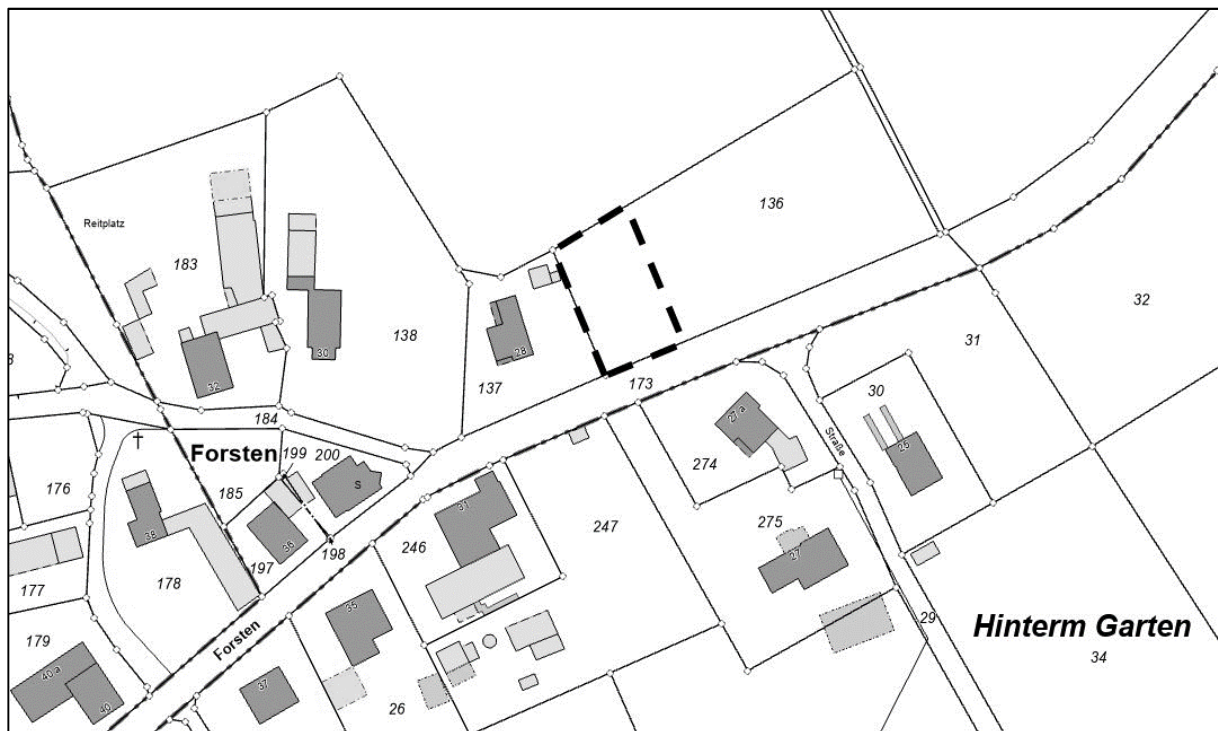


Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Forsten – 2. Erweiterung

Der Rat der Gemeinde Kürten hat in seiner Sitzung am 02.11.2022 folgende Beschlüsse zum Satzungsbeschluss gefasst:

- 1. Die Anregungen aus den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 2 BauGB werden zur Kenntnis genommen und entsprechend der Anlagen zu dieser Drucksache beschlossen.*
- 2. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Forsten“, 2. Änderung wird entsprechend der in der Sitzung vorgelegten Planzeichnung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1. Nr. 3 BauGB beschlossen. Die Satzung besteht aus einer Planzeichnung mit Satzungstext, ihr ist eine Begründung beigelegt.*

Der räumliche Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich:



2. Erweiterung der §34-Satzung „Forsten“

Mit Genehmigung des Rhein.- Berg. Kreises vom 17.07.1995, Kontrollnummer 678

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die vorgenannte Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird im Planungsamt des Rathauses der Gemeinde Kürten, Karlheinz-Stockhausen-Platz 1, 51515 Kürten, 3. Obergeschoss während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag und Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Zudem sind alle rechtsgültigen Ortslagensatzungen und Bebauungspläne der Gemeinde Kürten im Internet auf der Website der Gemeinde unter <https://www.kuerten.de/politik-verwaltung/planen-umwelt/uebersicht-der-bebauungsplaene-und-ortslagensatzungen/> abrufbar.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Kürten, Der Bürgermeister, Karlheinz-Stockhausen-Platz 1, 51515 Kürten gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Innenbereichssatzung in Kraft.

Kürten, 13.02.2023

Willi Heider
Der Bürgermeister

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsanordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der zur Bekanntmachung vorgesehenen Satzungsbeschlusses über die Innenbereichssatzung Kollenbacher Straße – 1. Erweiterung mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Kürten vom 03.03.2021 übereinstimmt, dass dieser ordnungsgemäß zustande gekommen und dabei nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 3 und 4 BekanntmVO wird hiermit angeordnet.

Kürten, 13.02.2023

Willi Heider
Der Bürgermeister

Einladung

Hiermit lade ich die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Kürten III zu einer Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

Sitzungsort: Landgasthof Zur alten Ulme, 51515 Kürten, Im Winkel 2

Sitzungszeit: Donnerstag, den 23.03.2023 um 19:30 Uhr

Tagesordnung

1. Eröffnung der Jagdgenossenschaftsversammlung, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einladung
2. Genehmigung der Niederschrift zur Genossenschaftsversammlung vom 27.03.2019
3. Bericht über Ereignisse der Geschäftsjahre 2019/2020 bis 2022/2023
4. Änderung des Pachtvertrages bzw. Neuverpachtung
5. Mitgliedschaft RVEJ e.V.
6. Bericht zur Fortführung des Jagdkatasters
7. Darlegung und Erläuterung der Jahresergebnisse 2019/2020 bis 2022/2023 sowie Vorstellung des Wirtschaftsplans für die Geschäftsjahre 2023/2024 bis einschl. 2026/2027
 - a) Entlastung des Schrift- und Kassenführers
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Festlegung der zukünftigen Jagdpachtauszahlung (mit Wertgrenze)
8. Wahlen für die Geschäftsjahre 2023/2024 und 2024/2025
Wahl der zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter
9. Wahlen für die Geschäftsjahre 2023/2024 bis einschl. 2026/2027
 - a) Wahl des Jagdvorstehers und seines Stellvertreters
 - b) Wahl der zwei Beisitzer und deren Stellvertreter
 - c) Wahl des Schriftführers und dessen Stellvertreters
 - d) Wahl des Kassenprüfers und dessen Stellvertreters
10. Ergänzende Regelungen zur Satzung
 - a) Aufwandsentschädigungen für Schrift-/Kassenführer und Vorstand
 - b) Berechtigungen für Kassenhandlungen
11. Neue gesetzliche Regelungen
12. Wünsche und Anregungen; Verschiedenes

Kürten, den 15.02.2023

Peter Kalle
Jagdvorsteher